

Die Einwohnerschaft unserer beiden Gemeinden wird freundlichst zu dieser Veranstaltung eingeladen und gebeten, diese gute Möglichkeit zur Information zu nützen.

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Steinberg in die Gemeinde Weinstetten (Staig)

In der letzten Sitzung der beiden Gemeinderatsgremien von Steinberg und Weinstetten am 4. Februar 1972 wurde von den Gemeinderäten die nachstehende Vereinbarung über den Zusammenschluß beider Gemeinden ausgearbeitet:

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Steinberg in die Gemeinde Weinstetten.

Die Gemeinden Steinberg und Weinstetten sind eng miteinander verflochten und in vielen Bereichen auf die gegenseitige Zusammenarbeit angewiesen.

Beide Gemeinden haben ihre Aufgaben bisher in gegenseitiger Fühlungnahme und durch gemeinsame Schaffung öffentlicher Einrichtungen erfüllt. Beide Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung "Steinberggruppe" und beabsichtigen den Beitritt zum noch zu gründenden Zweckverband für Abwasserbeseitigung "Weihungstal". Die Gemeinden gehören zum Nachbarschaftsschulbereich Staig. Sie haben eine mehrere kilometerlange gemeinsame Gemarkungsgrenze und im wesentlichen die selben Zukunftsprobleme zu bewältigen. Seit dem Jahr 1966 werden beide Gemeinden durch denselben Bürgermeister verwaltet.

Durch den Zusammenschluß und damit durch ein gemeinsames Wirken in der Zukunft besteht die Möglichkeit, eine leistungsfähigere und fortschrittlichere Gemeinde darzustellen.

Die Gemeinden Steinberg und Weinstetten des Landkreises Ulm schließen auf Grund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 19. November 1953 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. BL S. 129) und dem Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 26. März 1968 (Ges. BL S. 114) folgende

Vereinbarung

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Steinberg, Landkreis Ulm, wird in die Gemeinde Weinstetten, Landkreis Ulm, eingegliedert.

Die Gemarkungen Steinberg und Essendorf bleiben als solche bestehen.

§ 2

Ortsbezeichnung und Sitz der Verwaltung

- (1) Die althergebrachten Ortsnamen Essendorf und Steinberg bleiben erhalten.
- (2) Die Gemeinde Weinstetten verpflichtet sich, nach dem Vollzug der Eingliederung ihren Verwaltungssitz in den Teilort Staig zu verlegen und bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Umbe-

nennung des Gemeindepens in "Staig" zu beantragen.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Weinstetten (Staig) tritt als Rechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Steinberg ein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger der Gemeinde Steinberg

Die Einwohner und Bürger der seitherigen Gemeinde Steinberg haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Gemeinde Weinstetten (Staig).

§ 5

Vertretung der Bürger

- (1) Die Gemeinde Weinstetten (Staig) verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, daß von den Sitzen im Gemeinderat entsprechend den derzeitigen Einwohnerzahlen 6 mit Vertretern aus Steinberg zu besetzen sind (unechte Teilortswahl) und für die Zahl der Gemeinderäte die nächst höhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.
- (2) Dem Gemeinderat von Weinstetten (Staig) gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl alle seitherigen Gemeinderäte der Gemeinde Steinberg mit vollem Stimmrecht an.
- (3) Über die Beibehaltung bzw. Abschaffung oder Änderung der unechten Teilortswahl entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.
- (4) Vor jeder Gemeinderatswahl, ausgenommen die nächste (1974) ist das Sitzverhältnis entsprechend der Einwohnerzahl in den Ortsteilen neu zu ermitteln, wobei Bruchteile eines Sitzes von 0,5 und darüber aufgerundet, darunterliegende Bruchteile abgerundet werden.

§ 6

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Steinberg wird nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch das Ortsrecht der Gemeinde Weinstetten (Staig) ersetzt, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Steinberg tritt sofort mit der Eingliederung außer Kraft.
- (3) Weiterhin Gültigkeit haben die Bebauungspläne der Gemeinde Steinberg. Soweit die Aufstellung von Bebauungsplänen eingeleitet ist, dieselben jedoch noch keine Rechtskraft haben, werden die hierzu erforderlichen Maßnahmen weitergeführt.

§ 7

Angleichung der Steuersätze, Beiträge und Gebühren

Die Sätze für die Erhebung von Steuern, Beiträgen und

Gebühren werden denjenigen der Gemeinde Weinstetten (Staig) angeglichen.

§ 8

Amtssprechstage in der seitherigen Gemeinde Steinberg

Die Gemeinde Weinstetten (Staig) verpflichtet sich, solange ein Bedürfnis dafür besteht, mindestens einmal in der Woche in der seitherigen Gemeinde Steinberg Amtssprechstunden abzuhalten. Bis zur Errichtung des Verwaltungssitzes in Staig werden die Amtssprechstunden in Steinberg und Weinstetten wie bisher beibehalten.

§ 9

Übernahme der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung Steinberg

- (1) Die nebenamtlich und nebenberuflich tätigen Bediensteten der Gemeinde Steinberg werden, soweit diese es wünschen, unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Gemeinde Weinstetten (Staig) übernommen.
- (2) Ist infolge der Eingliederung ein Amt nicht mehr zu besetzen, wird dem bisherigen Amtsinhaber von der Gemeinde Weinstetten (Staig) eine zumutbare Ersatztätigkeit zugewiesen.

§ 10

Schulwesen

Die Grundschule in Steinberg bleibt so lange erhalten, bis der Schulentwicklungsplan über die Grundschulen das Nähere regelt.

§ 11

Kindergarten

Der Kindergarten in der seitherigen Gemeinde bleibt bestehen.

§ 12

Friedhofwesen

Der Friedhof in Steinberg bleibt erhalten. Die Gemeinde Weinstetten (Staig) verpflichtet sich, im Einvernehmen mit der Pfarrgemeinde Steinberg, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren die Erweiterung des Friedhofes durchzuführen und möglichst innerhalb von fünf Jahren eine Leichenhalle zu errichten.

§ 13

Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Weinstetten (Staig) verpflichtet sich, als erstes Bauvorhaben größeren Umfangs die Ortskanalisation in Steinberg durchzuführen und das im Bebauungsplan ausgewiesene Neubaugebiet zu erschließen.

§ 14

Feuerlöschwesen

Die Freiw. Feuerwehr Steinberg wird in die Freiw. Feuerwehr Weinstetten (Staig) eingereiht. Die Gemeinde Weinstetten (Staig) verpflichtet sich, zur Stärkung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, baldmöglichst ein Löschfahrzeug zu beschaffen und in Staig zu stationieren.

§ 15

Rechtsansprüche Dritter

Unbeschadet der in § 3 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Gemeinde Weinstetten (Staig) erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 16

Regelung von Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Steinberg durch den bisherigen Gemeinderat vertreten. Nach Ablauf seiner Amtszeit wird die Rechtsaufsichtsbehörde die Durchführung dieser Vereinbarung überwachen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. März 1972 in Kraft, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde einen anderen Termin festsetzt.

| | |
|--|--|
| Beschluß des Gemeinderats vom Weinstetten, den Bürgermeister | Beschluß des GR vom Steinberg, den Bürgermeister |
|--|--|

Briefabstimmungsöglichkeit bei der Bürgeranhörung

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß zu der Bürgeranhörung am 27. 2. 1972 in Steinberg und Weinstetten auch die Möglichkeit der Briefabstimmung gegeben ist. Die Anhörungsberechtigten, welche an diesem Tag nicht in der Gemeinde anwesend sein können, werden gebeten, die Unterlagen für die Briefabstimmung möglichst frühzeitig bei dem für sie zuständigen Bürgermeisteramt abzuholen.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholische Kirchengemeinde Steinberg

Gottesdienstordnung in der Woche vom 20. - 26. 2. 1972

Sonntag 1. So. der österl. Bußzeit
9. 30 Uhr Gottesdienst
14. 00 Uhr Bußandacht

Montag keine hl. Messe

Dienstag 7. 10 Uhr hl. Messe für Viktoria Baier

Mittwoch 7. 50 Uhr Schülertagesdienst
hl. Messe für Franz Erath

Donnerstag 7. 45 Uhr hl. Messe für Theresia Brandner